

Satzung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Glattbach

Nachdem die Gemeinden Großglattbach, Pinache, Serres und Wiernsheim, Landkreis Enzkreis, ihre Ortskanalisation zum größten Teil hergestellt haben, stehen sie vor der Aufgabe, für die Reinigung des anfallenden Abwassers zu sorgen. Auf Grund der im Jahre 1967 durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen des Wasserwirtschaftsamts Besigheim, ist der Bau und Betrieb einer gemeinschaftlichen Kläranlage durch die vier Gemeinden wasserwirtschaftlich die zweckmäßigste und auch wirtschaftlichste Lösung. Die Gemeinden sind deshalb übereingekommen, die gemeinsame Aufgabe organisatorisch in der Rechtsform des Zweckverbands zu erfüllen.

Zur Bildung dieses Zweckverbandes vereinbaren sie auf Grund der §§ 1 und 6 des – Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114) eine Verbandssatzung.

Seit 1.1.1973 gehören die Gemeinden des Verbandsgebietes zum Enzkreis.

Im Zuge der Gemeindereform wurde die Gemeinde Pinache am 1.1.1970 und die Gemeinde Serres am 1.1.1974 in die Gemeinde Wiernsheim sowie die Gemeinde Großglattbach am 1.1.1975 in die Stadt Mühlacker eingegliedert.

Die Gemeinde Iptingen wurde am 1.1.1974 in die Gemeinde Wiernsheim eingegliedert.

In Iptingen wurde 1975 mit dem Bau einer Kläranlage für diesen Ortsteil begonnen. Die Anlage wird voraussichtlich im Jahr 1976 in Betrieb genommen. Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen ist es die zweckmäßigste Lösung, diese Anlage nach ihrer Fertigstellung auf den Verband zu übernehmen. Auf Grund dieser Auswirkungen der Gemeindereform und den gesetzlichen Änderungen auf dem Gebiet des Zweckverbandsrechts (Gesetz zur Änderung des Zweckverbandsgesetzes vom 9. 7. 1974 Ges. Bl. S. 266, bzw. der Neufassung als Gesetz über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – vom 16.9.1974 – Ges. Bl. S. 408) sowie auf dem Gebiet des

Gemeindefortschrittsrechts ist die Verbandssatzung zu ändern und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Verbandssatzung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Glattbach

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder,

Name und Sitz des Verbands

(1) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Wiernsheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

„ Zweckverband Gruppenkläranlage
Glattbach und Kreuzbach „

(2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.

(3) Sitz des Zweckverbands (im folgenden Verband genannt) ist Wiernsheim.

§ 2

Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwasser zu reinigen. Von der Stadt Mühlacker gehört nur der Stadtteil Großglattbach zum Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck baut der Verband eine Sammelkläranlage und die dazugehörigen Zusatzkanäle, sowie erforderlichenfalls Pumpwerke und Regenklärbecken. Diese Anlagen hat er auch zu betreuen, zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu erweitern.

(2) Der Verband betreut die Kläranlagen der Gemeinde Wiernsheim im Ortsteil Iptingen.

§ 3

Entwässerungsanlagen

(1) Die vom Verband erstellte Anlage (§ 2 Abs. 1) bleibt verbandseigene Anlage. Die Kläranlage in Wiernsheim OT Iptingen bleibt Anlage der Gemeinde Wiernsheim.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Einlegung von verbandseigenen Entwässerungsleitungen in ihr Grundeigentum entschädigungslos zuzulassen, vorbehaltlich von Sondervereinbarungen in Ausnahmefällen, bei denen eine außergewöhnliche Belastung oder Benachteiligung eines Verbandsmitgliedes entstünde.

(3) Der Verband hat zu gestatten, dass Grundstücksabwasserleitungen unmittelbar an verbandseigene Anlagen angeschlossen werden, wenn diese technisch möglich ist und die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Anschlußmöglichkeit darstellt.

(4) Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungskanäle zur Sammelkläranlage des Verbands benötigt werden, übernimmt sie der Verband. Er zahlt dem Verbandsmitglied dafür eine Vergütung, die den Kosten entspricht, die im Bereich der Ortskanalisation für den Bau einer Zuleitung für die von oberhalb kommenden Abwässer entstehen würden.

(5) Werden Zuleitungskanäle des Verbands für Zwecke der Ortskanalisation verwendet, so hat das Verbandsmitglied dem Verband eine der Regelung des Abs. 4 entsprechende Vergütung zu zahlen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbands

§ 4

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder sowie aus 7 weiteren Vertretern, von denen auf die Stadt Mühlacker 2 und auf die Gemeinde Wiernsheim 5 entfallen.

Demnach haben die Verbandsmitglieder zusammen 9 Stimmen. Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Gemeinderat gewählt.

(2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs,1 der Gemeindeordnung vertreten.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandssammlung und Geschäftsgang

(1) Die Verbandssammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig und beschließt über:

1. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlaß allgemeiner Satzungen;
2. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbands;
3. die Wahl der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
4. den Erlaß der Haushaltssatzung
5. die Feststellung der Jahresrechnung;
6. die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Kostenanschlag von über 20 000, - DM im Einzelfall;
7. die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften;
8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
9. die Anstellung und die Entlassung der Bediensteten des Verbands;
10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet des § 15 Abs. 1-3 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertreter geführt.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt

als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt. Bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt wahr.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis für die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen für Maßnahmen mit einem Kostenanschlag bis zu 20 000, -- DM im Einzelfall zu.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden nach Benennung des neuen Vertreters, innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

§ 8 Dienstkräfte

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 9 Entschädigung der Verbandsorgane

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

III. Deckung des Aufwands

§ 10 Wirtschaftsführung Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

(2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbands werden von dem Verbandsmitglied Wiernsheim besorgt. Der Verband zahlt ihm als Kostenersatz einen jährlichen Pauschalbeitrag, der zwischen beiden vereinbart wird.

§ 11 Kostenverteilung für den erstmaligen Bau der Verbandsanlagen

(1) Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 Abs. 1 trägt der Verband. Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.

(2) Unter Zugrundelegung eines vom früheren Wasserwirtschaftsamt Besigheim ermittelten Verteilungsschlüssels, der von dem Verhältnis der Kosten ausgeht, die jedes Verbandsmitglied für den Bau

einer eigenen Kläranlage hätte aufbringen müssen, entfallen von dem verbleibenden Finanzbedarf nach Abs. 1 auf die

Stadt Mühlacker	25,4 v. H.
Gemeinde Wiernsheim	74,6 v. H.
<hr/>	
insgesamt	100.0 v. H.

(3) Die erstmalige Kapitalumlage ist entsprechend dem Baufortschritt, in Teilzahlungen an den Verband zu entrichten. Die Teilzahlungen sind jeweils eine Woche nach ihrer Anforderung fällig.

(4) Die Herstellungskosten der Verbandsumlage nach § 2 Abs. werden vom Verbandsmitglied Wiernsheim ganz getragen. Der Verband gewährt dafür bei der Übernahme der Anlage keine Vergütung.

§ 12

Deckung des laufenden Finanzbedarfs

(1) Die jährlichen Aufwendungen des Verbands werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder als

a) Betriebskostenumlage (§ 13) und

b) Tilgungsrate (§ 14)

umgelegt (Jahresumlage)

(2) Die Umlagen nach Abs. 1 werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festgesetzt.

(3) Die Umlagen sind mit je einem Viertel im ersten Monat eines jeden Haushaltsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgesetzt ist, haben die Verbandsmitglieder entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 13

Betriebskostenumlage

(1) Die Betriebskostenumlage umfaßt, abzüglich anderer Einnahmen, alle Kosten persönlicher und sachlicher Art für den Betrieb und die Unterhaltung der verbandseigenen Anlagen, den Zinsaufwand und angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, den Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten und erforderlichenfalls auch die Kosten für kleinere Investitionen, die nicht über spätere Kapitalumlagen (vgl. § 15) aufgebracht werden.

(2) Maßstab für die Betriebskostenumlage sind die Bemessungsgrundlagen für die im vorangegangenen Haushaltsjahr erhobenen Entwässerungsgebühren der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihren Entwässerungssatzungen gleiche Bemessungsgrundlagen zu wählen.

(3) Wird der Kläranlage des Verbands aus einem Verbandsmitglied Abwasser zugeführt das stärker verschmutzt ist als das Abwasser aus anderen Verbandsmitgliedern, so ist die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 für dieses Verbandsmitglied um einen Zuschlag zu erhöhen, der die Mehrkosten des Verbands für das schwieriger zu reinigende Abwasser berücksichtigt. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem betreffenden Verbandsmitglied aufgrund einer sachverständigen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes.

§ 14 Tilgungsumlage

(1) Zur Tilgung aufgenommenener Kredite stehen Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind Tilgungen höher als Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden.

(2) Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem Verhältnis der Herstellungskosten gem. § 11 Abs. 2, gegebenenfalls gem. § 15 Abs. 2. Tilgungen von Krediten bezüglich der Herstellungskosten gem. § 11 Abs. 4 hat das Verbandsmitglied Wiernsheim gegebenenfalls ganz zu tragen.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann seinen nach dem Schlüssel gem. Abs. 2 berechneten Anteil am jeweiligen Kreditstand jederzeit durch einmalige Kapitalzahlungen ganz oder teilweise ablösen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs für weitere Investitionen

(1) Bei später erforderlich werdenden Erweiterungen oder bei der vollständigen Erneuerung von verbandseigenen Anlagen erhebt der Verband eine Investitionsumlage, wenn der Umlagebedarf dafür auf mindestens 25.000 ,-- DM veranschlagt ist.

(2) Bei notwendigen Erweiterungen ist die Umlage von den Verbandsmitgliedern aufzubringen, deren Abwasserverhältnisse Anlaß für die Erweiterung war. Sind mehrere Verbandsmitglieder beteiligt, so ist vor der Durchführung der Maßnahme das Verhältnis der Beteiligung durch Sondervereinbarung festzulegen.

(3) Für Investitionsanlagen, die aus anderen Gründen erforderlich sind. (z.B. Erneuerung der ursprünglichen Anlagen) , ist der Maßstab nach § 11 Abs. 2 maßgebend.

(4) Für die Zahlung der Investitionsumlagen gilt § 11 Abs,3

IV. Sonstiges

§ 16

Besondere Pflichten der Verbandsgemeinden

(1) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorgänge (Bauplanung, Industrieansiedlung und dergleichen), welche die Kapazitätsverteilung beeinflussen können, rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, die den Anschluß- und Benutzungszwang an die Entwässerungsanlagen festlegen.

(3) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das Recht und die Pflicht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Verbandsumlagen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften vor, falls diese nicht weitergehend sind.

(4) Die Gemeinden haben Gesuche um Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlagen dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann.

(5) Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der einzelnen Gemeinden auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 17**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen bei den Verbandsmitgliedern nach den für diese geltenden Bestimmungen.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 18**Änderung der Verbandssatzung**

Ein Beschluß, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

§ 19**Ausscheiden aus dem Verband**

(1) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrigen Verbandsmitglieder zustimmen.

(2) Das Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden mit der Frist von einem Jahr auf den Schluß eines Haushaltsjahres schriftlich zu erklären.

(3) Wenn die anderen Verbandsmitglieder die Zustimmung nach Abs.1 verweigern, kann binnen 3 Monaten die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde beantragt werden. Wird dem Antrag auf Ausscheidung entsprochen, dann hat die Rechtsaufsichtsbehörde die aus dem Ausscheiden sich ergebenden Verhältnisse zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied zu regeln.

§ 20**Auflösung des Verbands**

(1) Zum Beschluß über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung erforderlich.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Sofern die Versammlung bei der Abwicklung nicht mit der Mehrheit des Abs. 1 etwas anderes beschließt, gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Verbands auf die einzelnen Verbandsgemeinden über. Aufteilungsmaßstab ist die Summe der von den Verbandsgemeinden in den letzten 5 Jahren vor der Auflösung aufgetragenen Betriebskostenumlage (§ 13).

Wiernsheim, den 20. Oktober 1977

Verbandsvorsitzender: gez. Gockeler

Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist das Landratsamt Enzkreis. Dieses hat die ursprüngliche Satzung vom 20.10.1977 mit Erlaß vom 1.12.1977 Nr. 15/031 und die Änderungssatzung vom 27.3.1980 mit Erlaß vom 24.11.1980 Nr. 15/020.05 bestätigt.